

6 Das Haupt der Dynastie

6.1 Wettinische Territorialfragen 1406 bis 1411

AM 18. MAI 1406 starb Friedrichs Onkel Balthasar auf der Wartburg. Dieser Todesfall hatte noch keine größeren Auswirkungen auf die dynastische Territoriaufteilung, denn mit Friedrich dem Jüngeren (auch dem Friedfertigen) stand ein Erbe für die thüringische Landesportion zur Verfügung.⁴¹⁵ Anders gestalteten sich die Dinge mit dem Tod Wilhelms des Einäugigen am 19. Februar 1407 in Grimma. Auch die zweite Ehe des Markgrafen war kinderlos geblieben, weswegen Friedrich IV., Wilhelm II. und Friedrich der Jüngere nun um die Aufteilung der östlichen Landeshälfte verhandelten. Die Freiburger Erbverbrüderung vom März 1403 hatte in diesem Fall eine gleichmäßige Aufteilung der verbliebenen Besitzungen festgeschrieben.⁴¹⁶ Im Mai desselben Jahres hatte Wilhelm seinen beiden Neffen jedoch vorzeitig Stadt und Schloss Eilenburg mit der Bitte verschrieben, es als das Leibgedinge seiner Frau Anna anzuerkennen und zu schützen.⁴¹⁷ Die entsprechende Übertragung an Anna folgte allerdings erst am 9. Dezember⁴¹⁸, zusammen mit der Übertragung von Döbeln, Leisnig und Oschatz, die Friedrich IV. und sein Bruder im Falle einer Neuverheiratung Annas für 10 000 Gulden von ihr auslösen durften.⁴¹⁹ Eilenburg sollte in diesem Fall für 2 000 Rheinische Gulden zurückgewonnen werden können.⁴²⁰

Ähnliche Vorkehrungen traf im Folgejahr Landgraf Balthasar, der seiner Frau Anna am 22. August 1404 die Schlösser und Städte Herbsleben, Tennstedt und Brücken als Leibgedinge verschrieb. Auch diese konnten im Falle einer Wiederverheiratung von seinem Sohn oder den osterländischen Neffen für 10 000 Gulden ausgelöst werden.⁴²¹ Die Erbregelungen der beiden alten Brüder stellten somit sicher, dass kein Besitz dauerhaft von der Dynastie entfremdet werden konnte.

Der Tod der beiden Onkel bildete vermutlich auch den Grund, dass die Wettiner in dieser Zeit neue Bündnisse mit mitteldeutschen Fürsten suchten. Am 3. Juli 1406 schlossen sich die beiden Osterländer, ihr thüringischer Vetter, aber auch Wilhelm I. in Merseburg mit Erzbischof Günther II. von Magdeburg zusammen.⁴²² Am gleichen Tag folgte ein Bündnis mit dem Bischof von

Halberstadt, Herzog Rudolf III. von Sachsen und mehreren anhaltinischen Fürsten.⁴²³ Am 25. November 1407 wurde das Abkommen mit Rudolf III. und Albrecht III. schließlich auf Lebenszeit verlängert.⁴²⁴

Auf Grundlage der Erbverbrüderung von 1403 fanden sich die beiden osterländischen Brüder und ihr thüringischer Vetter nach dem Tod Wilhelms I. im März 1407 in Freiberg ein. Am 13. März wurde die genaue Aufteilung der Mark Meißen in einer Urkunde festgehalten und besiegelt. Dabei verzichteten beide Parteien zunächst auf die noch in der Freiburger Einung vorgesehene Vorauswahl von zwei Burgen. Stattdessen sollte eine Kommission, zu der die Osterländer und der Thüringer je drei Mitglieder bestimmten, bis zum Michaelistag (29. September) die gleichwertige Landesteilung aushandeln. Im Anschluss würde das Losverfahren entscheiden, welche Partei welche Hälfte zugeteilt erhielt. Dadurch sollten Konflikte um begehrte Städte und Burgen vermieden werden. Lediglich Burg und Stadt Meißen verblieben in gemeinschaftlichem Besitz. Das fahrende Gut Wilhelms wollten die drei Wettiner ebenfalls gleichmäßig unter sich aufteilen. Bezüglich der zu Meißen und Freiberg gehörenden Lehen einigte man sich zunächst auf eine zeitliche alternierende Herrschaftsausübung. Die Besitzungen sollten somit abwechselnd für ein Jahr zunächst von den Osterländern und dann von Friedrich von Thüringen regiert werden.⁴²⁵

Zwar waren mit dieser Urkunde die Rahmenbedingungen für die Aufteilung der Markgrafschaft geschaffen, die Durchsetzung eigener Herrschaftsansprüche führte in der Folge allerdings immer wieder zu Konflikten, zunächst zwischen Friedrich und Wilhelm mit ihrem thüringischen Vetter, bald aber auch unter den osterländischen Brüdern. Beide hegten eine Abneigung gegenüber Friedrich dem Jüngeren, den sie als schwachen Herrscher einschätzten, der sich gegenüber dem thüringischen Adel nicht durchsetzen konnte. Dass er noch im selben Jahr Anna, die Tochter Graf Günthers XXX. von Schwarzburg-Blankenburg, ehelichte, bestärkte Friedrich und Wilhelm in ihrer Haltung. Strategisch gesehen befanden sich die beiden im Vorteil, denn ihre Territorien trennten Thüringen und Meißen voneinander. Daher nahmen sie die Mark Meißen in ihren Besitz und verweigerten Friedrich am Michaelistag die Herausgabe seiner Landesportion. Unter Verletzung der Beschlüsse vom 13. März 1407 schlugen sie ihm nun eine gemeinsame Regierung vor. Vermutlich glaubten sie, sich bei derart gemeinschaftlichen Entscheidungen über Friedrich hinwegsetzen und so de facto die Herrschaftsausübung über die gesamte Mark erlangen zu können.⁴²⁶

Ein zusätzlicher Konflikt entstand gleichzeitig mit den fränkischen Hohenzollern, die ebenfalls Ansprüche auf einen Teil des wilhelminischen Erbes geltend machten. Im Mai 1407 fanden sich die drei Wettiner sowie die Burggrafen Friedrich VI. und Johann III. von Nürnberg in Gotha zu einem gemeinsamen Treffen ein, um die Erbsprüche der Nürnberger zu diskutieren. Den

Hohenzollern ging es vor allem um bewegliches Besitztum, welches entweder den Burggrafen oder ihrer Mutter vererbt worden sein soll. Man einigte sich darauf, am 10. August in Slowicz ein Schiedsgericht abzuhalten, für das die Wettiner und die Hohenzollern je zwei Räte abordnen sollten.⁴²⁷

Friedrich und Wilhelm begaben sich anschließend nach Böhmen. Von Riesenburg aus bestätigten sie den Bürgern von Dux – auch im Namen Friedrichs des Jüngeren – am 3. Juni ihre durch Wilhelm I. garantierten Rechte.⁴²⁸

Bezüglich seiner Herrschaftsrechte in Meißen lenkte Friedrich von Thüringen jedoch nicht ein, sondern bestand auf den getroffenen Absprachen. Nach langjährigem Streit wurde am 31. Juli 1407 in Naumburg ein neuer Teilungsvertrag verabschiedet. Friedrich von Thüringen erhielt nun Zwickau und Teile des Vogtlandes sowie den Dresdner Raum zugesprochen, Friedrich IV. und Wilhelm die eigentlichen Kernlande der Mark. Zudem wurde das Verpfändungsrecht für alle Territorien eingeschränkt. Verpfändungen dynastischen Besitzes sollten künftig gemeinschaftlich beschlossen werden. Veräußerungen an benachbarte Städte und Fürsten wurden ganz untersagt.⁴²⁹ Auch dieser Passus verdeutlicht das Misstrauen der Osterländer gegenüber ihrem Vetter. Anscheinend befürchteten sie, dass Friedrich aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten und anhaltender Probleme mit den einheimischen Ständen seine Territorien veräußern würde. Weil die Osterländer auf ein Aussterben des thüringischen Familienzweiges spekulierten – tatsächlich starb Friedrich 1440 kinderlos –, hätte dies zu Problemen bei der eigenen Herrschaftsdurchdringung nach dem Heimfall der Landgrafschaft an den osterländischen Zweig der Dynastie führen können.

Mit den Nürnberger Burggrafen wurden sich die Wettiner ebenfalls nicht einig. Friedrich VI. und Johann III. forderten am 6. August die Herausgabe der Schlösser Voigtsberg, Oelsnitz (i. V.), Wiedersberg, Adorf, Thierstein und Thiersheim, »die derselbe unser oheim Marggraffe Wilhelm der alt seliger uns bey seynen lebetagen gegeben hat und uns die laßen verlyhen, des alles sich die obgenanten unser liben oheime her Friderich, her Wilhelm gebrudere und her Friderich der iunger unterwunden und underczogen haben an recht und an gerichte.«⁴³⁰ Des Weiteren sollen die drei Wettiner Gold, Silber, gemünztes und ungemünztes Kupfer und etliche weitere kostbare Metalle im Wert von 30 000 Mark Silber sowie weitere 20 000, die auf die Schatzkammern der Schlösser Meißen, Dresden, Rochlitz, Schellenberg, Delitzsch, Chemnitz, Freiberg und Riesenburg verteilt seien und die eigentlich zum Erbe ihrer Mutter Elisabeth von Meißen – der Schwester Wilhelms – gehören sollten, unterschlagen und Lehngüter, die zu ihrem Erbteil gehörten, besetzt haben. Daher baten sie, die Sache auf dem angesetzten Schiedsgericht endgültig zu klären.⁴³¹ Es dauerte allerdings noch fast zwei weitere Monate, bis die beiden Hohenzollern zwei Abgeordnete für das Schiedsgericht bevollmächtigten, den Domdechanten von Bamberg Otto von Milcz und den Magdeburger Bürger Hans Alman.⁴³²

Im Herbst 1407 nahmen die drei Wettiner schließlich Stellung zu den Vorwürfen der Nürnberger Burggrafen. In einem am 2. Oktober in Leipzig ausgestellten Brief wiesen sie jegliche Ansprüche der Hohenzollern strikt zurück. Sie begründeten ihre Haltung damit, dass es seit über hundert Jahren im Haus der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen üblich sei, dass eine Tochter, die in ein anderes Geschlecht einheiratet, »allis erbeteilis an eigene, an lehene und farnder habe zcu nemene von erbfallunge unde todis wegin«⁴³³ verlustig ging. Nur den männlichen Nachkommen stehe ein solches Erbe zu (agnatische Erbfolge). Des Weiteren behaupteten die drei Wettiner, »darwidder ouch an sulchen gutern von den, dy von frouwen kunnen geborn und herkommen syn, nye teil wurden noch gegeben ist«,⁴³⁴ sprich, dass auch die Frauen, die in die Dynastie eingeheiratet hätten, kein Erbe in Form von Lehen- oder Allodialbesitz oder fahrender Habe mit eingebracht hätten. Eine offensichtliche Falschaussage – man denke nur an das Coburger Erbe Friedrichs des Strengen. Was die Forderung nach dem Anteil des auf 20 000 Silbermark geschätzten und auf verschiedene Schlösser Wilhelms verteilten Schatzes anbelangte, so erklärten die drei Wettiner, dass die Burggrafen zum einen nicht dargelegt hätten, nach welcher Mark dieser Wert berechnet sei und auf welche Stücke genau sie nun Anspruch erhoben. Die Herausgabe der sechs geforderten vogtländischen Schlösser verweigerten sie mit der Begründung, dass diese ihnen schon zu Lebzeiten durch Wilhelm verliehen worden waren. Über die übrigen geforderten Besitzungen könnten sie nicht entscheiden, da die Burggrafen diese nicht genau benannt hatten.⁴³⁵

Im späten Herbst brachen auch die Konflikte zwischen den Osterländern und Friedrich dem Jüngeren wieder auf. Im Oktober 1407 hatte der Landgraf seine beiden Vettern zu einem Tag nach Freiberg geladen, »daz ir an wullit sehen got unde daz recht unde auch gelymph, glouben unde truwe, die unser eldern uff uns bracht habin, und uns gutlichin unde fruntlichin laßen kommen zcu dem vorgerurten unserm teil des landes zcu Miessen«.⁴³⁶ Friedrich IV. und sein Bruder wiesen die Anschuldigungen des Thüringers zurück: Friedrich der Jüngere habe seinen Anteil aus den Landeseinkünften stets erhalten. Die beiden osterländischen Brüder erklärten, dass sie eine Teilung der Markgrafschaft für schädlich hielten, »darumb wir mit im iczunt offte zcu tagen kumen sint und haben in lassen biten, das er das land nicht zcurissen. Das wolde er nicht tun und meinet ie sinen theil zcu haben.«⁴³⁷ Dieser Teilung haben die Brüder zwar zugestimmt, als sie jedoch von Friedrich forderten, dass keiner ohne die Zustimmung der anderen Bündnisse und Einungen abschließen dürfe, habe der Landgraf den Tag im Zorn verlassen. Des Weiteren kritisierten die Brüder die Heirat des Thüringers mit der Tochter Günthers von Schwarzburg, von dem sie sich sogar militärisch bedroht fühlten.⁴³⁸ Darauf antwortete Friedrich der Jüngere wiederum einen Monat später und behauptete nun, »daz das Land zcu Miessen unserm liebim vater seligen, uns unde

unsern liebes lehenserbin unde nicht unsern vettern vermacht und vorbrievet waz«. ⁴³⁹ Nur durch die Milde Friedrichs seien die Osterländer überhaupt in die Verschreibung und die Huldigung der Ländereien aufgenommen worden. Ihre Kritik, er habe das Land gegen ihren Willen teilen lassen wollen, wies er ebenso zurück wie den Vorwurf, er habe aus Verdruss über die Einschränkung des Bündnisrechtes den gemeinsamen Tag verlassen. Auch über seine Ehe mit der Schwarzburgerin wollte Friedrich seinen osterländischen Vettern keinesfalls Rechenschaft ablegen. Schon recht forsch kommentierte er ihren Vorwurf über einen drohenden Einfall »unde hat daz landt an den ortern vaste krieges, des unser schult nicht ist«. ⁴⁴⁰

Während diese gegenseitigen Beschuldigungen nicht befriedigend geklärt werden konnten, schaltete sich König Ruprecht derweil in die Erbstreitigkeiten mit den Hohenzollern ein. Ende Januar 1408 teilte er Friedrich IV. und Wilhelm II. mit, dass er sie und die beiden Nürnberger Burggrafen im Mai zu einem Gerichtstag an seinen Hof laden wollte. ⁴⁴¹ Friedrich der Jüngere erhielt nachträglich eine separate Einladung. ⁴⁴² Wilhelms Witwe Anna verzichtete dagegen am 8. Februar für 400 Schock Groschen auf alle möglichen Ansprüche gegenüber Friedrich IV. und Wilhelm II. ⁴⁴³

Den königlichen Gerichtstag ließ Ruprecht Ende April auf den 15. August 1408 hinausschieben. ⁴⁴⁴ Er räumte den beiden Wettinern jedoch ein, die offenen Fragen schon im Juni mit ihm persönlich zu klären, was diese jedoch ablehnten, woraufhin der königliche Hofrichter Engelhart zu Weinsberg schließlich den 30. August als Gerichtstag festlegte. ⁴⁴⁵ Derweil übernahmen die beiden osterländischen Brüder ihre landesherrlichen Pflichten in der Markgrafschaft Meißen. Am 8. Juni bestätigte Peter von Polenz, dass er von den beiden Markgrafen die letzten Raten für das Dorf Paltzschen, welches er Wilhelm I. verkauft hatte, gezahlt hatten und er somit alle Forderungen beglichen sah und keine Ansprüche mehr auf die Ortschaft erhob. ⁴⁴⁶ Knapp zwei Monate später kauften die Brüder Burggraf Heinrich I. von Meißen die Stadt Lommatzsch für 500 Rheinische und 100 Ungarische Gulden ab. ⁴⁴⁷ Mit der Übernahme solch offener finanzieller Verpflichtungen ihres Onkels konnten Friedrich und Wilhelm vor allem ihre eigenen Ansprüche auf dem erwarteten Reichsgerichtstag stärken. Auch gegenüber der Witwe ihres Onkels zeigten sich die Brüder großzügig. Im Juli 1409 traten sie – zusammen mit Friedrich dem Jüngeren – die zum Amt Torgau gehörenden Dörfer Kultzschau und Schilderhain auf Lebzeiten an Anna ab und unterstellten sie dem Einzugsgebiet des Schlosses Eilenburg. ⁴⁴⁸

In der Zwischenzeit schienen sich die Beziehungen zu Friedrich dem Jüngeren wieder etwas zu entspannen. Ende August 1408 kamen die drei Wettiner mit ihren wichtigsten Räten sowie Erzbischof Gunther von Magdeburg zu einem weiteren Tag in Naumburg zusammen. Am 21. August schlossen die Schwarzburger Grafen Heinrich XX., Heinrich XXIV. und Günther XXX., deren

Einfluss auf Friedrich den Jüngeren die beiden Osterländer misstrauisch beäugten, ein Bündnis mit ihnen ab. Zunächst nahmen die Grafen das Schloss Plauen als Lehen entgegen. Darüber hinaus sagten sie zu, keine Burgen, Städte oder andere Besitztümer aus dem Gesamtbesitz der Wettiner durch Kauf oder Pfand an sich zu bringen, ohne vorher die Genehmigung der Osterländer einholen zu lassen. Sie entsagten ihrem Anspruch auf eine mögliche Vormundschaft über Friedrichs potenzielle Erben und versprachen, ohne Wissen der Osterländer keine Bündnisse abzuschließen. Außerdem gelobten sie, die Markgrafen in Fehden und Kriegen militärisch zu unterstützen.⁴⁴⁹ Erzbischof Gunther von Magdeburg gab den Osterländern sein Versprechen, nicht ohne das Wissen aller drei Wettiner Besitzungen aus deren Herrschaftsgebieten an sich zu bringen, und entsagte seinen Ansprüchen auf eine Vormundschaft über Friedrich den Jüngeren oder dessen Erben.⁴⁵⁰ Im Gegenzug siegelten auch Friedrich IV. und sein Bruder am Folgetag eine Urkunde, in der sie den Schwarzburger Grafen ihren Schutz zusagten.⁴⁵¹ Die beiden Osterländer interpretierten die bisher erzielten Einigungen auch als eine Bestätigung ihres Rechts einer Beteiligung an der thüringischen Landesverwaltung. So schrieben sie im Oktober an den Rat von Gotha, dass sie sich mit Friedrich dem Jüngeren in Naumburg geeinigt hätten, »also daz wir uns syn underwunden haben sin hoff und sin land czu bestellen ym unde deme lande czum besten«. ⁴⁵²

Ein weiteres Zeichen sich normalisierender Beziehungen zwischen den Osterländern und dem Thüringer ergab sich bei der Verschreibung eines Leihgedinges an Friedrichs Frau Anna von Schwarzburg am 10. September 1408. Mit ausdrücklicher Bewilligung Friedrichs IV. und Wilhelms erhielt sie die Schlösser Käfernburg und Tanneberg sowie die Stadt Walterhausen zugesprochen.⁴⁵³ Zwölf Tage später trat Friedrich im Gegenzug seine Rechte und Einkünfte an Burg und Stadt Colditz auf drei Jahre an seine Vettern ab.⁴⁵⁴

Gegenüber den Nürnberger Burggrafen mussten die Wettiner allerdings größere Zugeständnisse machen. Am 28. Juni 1408 bestätigte Hofrichter Engelhard zu Weinsberg, dass die Hohenzollern auf den Schlössern Oelsnitz, Voigtsberg, Adorf, Thiersheim und Thierstein »mit rechter urteyle in nuczlich gewere gesezetz sind«. ⁴⁵⁵ Gegen dieses Urteil legten die Markgrafen bei Papst Gregor XII. eine Beschwerde (Appellation) ein, die jedoch am 7. August 1409 zurückgewiesen wurde.⁴⁵⁶ Da Gregor inzwischen aber auf dem Konzil von Pisa abgesetzt und durch Alexander V. ersetzt worden war, erklärte dieser drei Tage später alle Urteile seines Vorgängers für nichtig und nahm sich der markgräflichen Appellation erneut an.⁴⁵⁷

Gregor war jedoch keineswegs vollständig entmachtet. Seine Bewertung des Erbstreits wurde sicherlich durch den Umstand beeinflusst, dass sich Friedrich IV. für seine Absetzung eingesetzt hatte. Aber er hatte noch immer mächtige Anhänger und forderte daher am 5. September 1409 sämtliche Christen dazu auf, bei der Durchsetzung des von ihm bestätigten Urteils behilflich zu sein.⁴⁵⁸

Nach einer kurzen Phase der Entspannung schienen sich die Fronten zwischen Friedrich IV. und Friedrich dem Jüngeren spätestens ab dem Sommer 1409 neuerlich zu verhärten. Im Juni diesen Jahres schloss der Landgraf mit dem Bischof von Halberstadt ein Bündnis explizit für den Fall ab, »das er mit den hochgeborenen fursten hern Frederiche und hern Wilhelme gebrudern ouch langgraven in Dorinhen und marggraven zcu Myeßen synen vettern zcu pheden adir zcu kryge queme ader sy mit ome«. ⁴⁵⁹ Anfang Februar 1410 wandten sich die osterländischen Brüder in einem Schreiben an den Rat der Stadt Delitzsch und die Mannschaft der dortigen Pflege. Darin weisen sie die von Friedrich dem Jüngeren vorgebrachten Klagen bezüglich gebrochener Teilungsbestimmungen zurück und boten nun ihrerseits einen weiteren Tag zur Klärung offener Streitpunkte an. »Und begern, daz ir unserm vettern daz widdir schribet und yn bittet, daz er darumb mit uns zcu tagen kome und da laße unser rete von beider siit gein einandir in frundlichin dingen uztragen.« ⁴⁶⁰ Die Stadt kam dieser Aufforderung offenbar nach, erhielt aber eine scharfe Zurechtweisung aus der Feder Friedrichs von Thüringen. Am 5. Juni 1410 schrieb der erzürnte Landgraf aus Weimar, »das unsere vettern her Friederich unde her Wilhelm uns lange uffgezogen habin mit viel teidingen tagen gar große unmugeliche vorteil gein uns czu suchen an deme lande czu Mißin unde uns mid solchen teidingen unde uffcziihen zcu grossen zcerungen, kosten unde schaden bracht habin«. ⁴⁶¹ Enttäuscht über diese Hinhaltetaktik erklärte Friedrich, sich fortan nur noch an die verbrieften Bestimmungen des Naumburger Teilungsvertrages halten zu wollen. Der Brief, in welchem nun wiederum Friedrich IV. und Wilhelm II. Stellung nahmen, ist nicht erhalten, dafür die darauf erfolgte Antwort Friedrichs des Jüngeren vom 29. Juni 1410. Hierin beklagte er sich erneut über die nicht eingehaltenen Teilungsbestimmungen. Des Weiteren warf er den Osterländern vor, die Ortschaften Gölßen (Golßen), Bärwalde und Trebbin gegen Geld veräußert zu haben, ohne ihn darüber in Kenntnis zu setzen und ihm seinen Anteil vorzuenthalten. ⁴⁶²

Im Juli 1410 kam dennoch ein weiterer gemeinsamer Tag zustande, der schließlich im Naumburger Vertrag mündete. Darin wurde Friedrich und Wilhelm die Herrschaft über die Schlösser und Städte Torgau, Delitzsch, Zörbig, Gräfenhainichen, Düben, Mühlberg, Werdenhain (Würdenhain), Grimma, Naunhof, Colditz, Borna, Geithain, Rochlitz, Mittweida, Chemnitz und Schellenberg einschließlich der Herrschaften und Burgen Leisnig, Rochsberg, Penig, Mutzschen, Waldenburg, Schönburg, Glauchau, Wolkenburg, Sachsenburg, Kriebstein, Vogelsberg, Brandis, Dewin (Döben), Grunow, Schnaditz, Tiefensee, Löbnitz und Strehla sowie die Klöster Buch, Chemnitz, Sczillhan (Zschillen, heute Wechselburg) und Sankt Petersberg zugesprochen. Friedrich der Jüngere erhielt die Gebiete um Dresden, Radeberg und Großenhain einschließlich der ehemaligen Burggrafschaft Dohna (womit Friedrich und Wilhelm auf ihre Rechte an der Burg verzichteten), die böhmischen Städte

Riesenburg und Dux sowie weite Teile des Vogtlands.⁴⁶³ Der Vertrag bestätigte darüber hinaus nochmals das Leibgedinge von Wilhelms Witwe: Eilenburg, Oschatz, Döbeln und Leisnig. Schloss und Stadt Meißen sowie das Kloster Altzella und Freiberg mit den dortigen Bergwerken verblieben im gemeinschaftlichen Besitz. Am Vergaberecht der an Meißen und Freiberg gebundenen Lehen im jährlichen Wechsel zwischen Friedrich IV. und Wilhelm II. einerseits sowie Friedrich dem Jüngeren andererseits wurde festgehalten. Keine Burg, keine Stadt und kein Land durften ohne Einwilligung aller drei Fürsten verkauft, verpfändet oder sonstwie vergeben werden. Dagegen konnte jeder frei über seine Einkünfte verfügen. Die drei Wettiner versprachen, sich nicht gegenseitig anzugreifen und Bündnisse nur mit dem Wissen der anderen abzuschließen. Im Falle eines gemeinsamen Krieges sollten neu erworbene Ländereien gerecht geteilt werden. Zukünftige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Osterländern und dem Thüringer sollten durch ein Schiedsgericht geklärt werden, zu welchem jede Partei zwei Räte entsenden würde. Die klagende Partei durfte zusätzlich aus den Räten der Gegenpartei einen Obermann für dieses Gericht wählen. Verstarb einer der Fürsten und hinterließ einen unmündigen Sohn, so übernahm der Verbliebene die Vormundschaft. Im Falle des kinderlosen Todes fiel aller Besitz an die verbliebenen Mitglieder der Dynastie zurück. Dafür garantierten alle Fürsten das Leibgedinge der hinterbliebenen Witwen. Dieser Passus war zwar in den bisherigen Örtungen der Wettiner bereits üblich gewesen, kam aber vor allem den Bedürfnissen Friedrichs des Jüngeren entgegen, der sicherlich die Kritik der Osterländer an seiner Ehe noch nicht vergessen hatte.⁴⁶⁴

Noch am Tage des Vertragsabschlusses, dem 31. Juli, verabschiedeten die drei Wettiner eine Bekanntmachung, derzufolge alle Grafen, Ritter, Herren, Knechte oder Amtsleute, die im Zuge der Erbstreitigkeiten mit einem der Fürsten in Konflikt geraten waren, wieder in Treue aufgenommen wurden.⁴⁶⁵ In einer weiteren Urkunde sicherten sie den Untertanen der Landgrafschaft Thüringen ihre althergebrachten Rechte zu.⁴⁶⁶

Auffällig ist, dass Landgraf Friedrich ein sehr zerstückeltes Gebiet zugesprochen bekam. Mit den Besitzungen bei Dresden und im Vogtland erhielt er Ländereien an den jeweiligen Peripherien des wettinischen Gesamtbesitzes, was eine herrschaftliche Durchdringung nach den Möglichkeiten der Zeit extrem erschweren musste. Dagegen war das Territorium der Osterländer sehr kompakt.⁴⁶⁷

Friedrich und Wilhelm unterstützten zunächst die Herrschaftsansprüche ihres Veters. Beispielsweise forderten sie persönlich die Stadt Kahla, die im Zuge der Teilung an den Thüringer gefallen war, auf, diesem die Erbhuldigung zu leisten.⁴⁶⁸ Friedrich IV. gab sogar in einem weiteren Erbstreit, bei dem es um die Aufteilung des Besitzes des thüringischen Adligen Hermann von Salza zwischen Friedrich dem Jüngeren sowie den Grafen Heinrich von Orlamün-

de, Ernst, Heinrich und Ernst (sic!) von Gleichen ging, den Schiedsrichter. Die Verhandlung fand Mitte September im thüringischen Weißensee statt.⁴⁶⁹ Im November liehen die beiden Markgrafen ihrem Vetter 2 000 Rheinische Gulden, die er bis zum Fastnachtsfest 1411 zurückzahlen versprach.⁴⁷⁰ Friedrich befand sich zu dieser Zeit in größeren Geldnöten, weswegen er auch eine Reihe von Burgen verpfänden musste, wofür er die Erlaubnis seiner Vettern erhielt.⁴⁷¹

Die Osterländer profitierten in der Folgezeit weiter von den finanziellen Nöten Burggraf Heinrichs I. von Meißen. Dieser berechnete Friedrich und Wilhelm am 7. März 1411, das von ihm an Veit von Schönburg, Herrn zu Glauchau, verpfändete Schloss Hartenstein nebst Zubehör einzulösen.⁴⁷² In einer zweiten Urkunde verpfändete er ihnen zusätzlich die Dörfer Kleinrückerswalde, Frohnau, Geyersdorf, Dörfel, halb Tannenberg und den Pöhlberg einschließlich der Gerichtsrechte für 900 Gulden.⁴⁷³ Auch vom Hochstift Meißen erwarben die beiden Markgrafen Einkünfte zurück. Am 22. Juni 1411 bestätigte Bischof Rudolf, dass die beiden Osterländer Jahrrenten in Höhe von 60 Schock Groschen in Leipzig, 40 Schock in Torgau und 25 Schock in Meißen zurückgekauft hatten. Diese waren einst von Friedrich III., Wilhelm I. und Balthasar für 2 400 Schock Groschen an die Kirche veräußert worden und wurden nun für 1 500 Schock Groschen zurückerlangt. Die Hälfte der Summe brachten die beiden Osterländer sofort auf.⁴⁷⁴

Das Verhältnis zu den Nürnberger Burggrafen entspannte sich nach dem Schiedsurteil des königlichen Hofes ebenfalls wieder. Zwar war dabei den Forderungen der Hohenzollern weitestgehend stattgegeben worden. Aber die Wettiner luden die Burggrafen auf einen gemeinsamen Tag nach Leipzig und einigten sich am 12. Juni 1412 auf einen Kompromiss, der auch ihren Interessen entgegen kam. Die Burggrafen verzichteten auf ihre Ansprüche an den vogtländischen Schlössern, die das Reichshofgericht für rechtmäßig anerkannt hatte. Dafür waren die Wettiner bereit, ihnen die stattliche Summe von 24 000 Rheinische Gulden zu zahlen. Je 12 000 entfielen dabei auf die Osterländer und Friedrich den Jüngeren. Die Besitzbriefe wollten die Hohenzollern dem Grafen Wilhelm von Orlamünde in Verwahrung geben, bis die versprochenen 24 000 Gulden beglichen seien.⁴⁷⁵ Am 10. August 1412 quittierten die Burggrafen den Empfang über jene 12 000 Gulden, die die Osterländer aufzubringen hatten.⁴⁷⁶ Wilhelm hatte seine 6 000 bereits am 25. Juli beglichen.⁴⁷⁷ Am 12. Oktober 1415 bestätigten die Hohenzollern schließlich, dass ihnen die vollen 24 000 Gulden für das Erbe Wilhelms ausgezahlt worden waren. Nach drei Jahren hatte also auch Friedrich der Jüngere seinen Anteil aufgebracht.⁴⁷⁸ Noch am gleichen Tag verkauften die drei Wettiner den Burggrafen dann gemeinschaftlich Burg Thierstein und den Markt Thiersheim »mit allen und iglichen iren nuczzen, eren, rechten und zugehorenden, lenschefften geistlichin und werltlichin, manschefften, gerichtten, mergten, dorffern, weylern, hofen, hemern, bergwerken, egkern, feldern, wesen, weldern,

holczern, wiltpanen, geiegeden, vischeryen,, weyern, tichen, wassern, wasserloufften, molen, molsteten, wunnen, weyden, stogken, steinen und reynen, mit herlikeiten, friheiten, geleiten, zcollen, renten, gulten, sturen, fronen, beten, dinsten, wie daz namen had ader gehaben moge und wo daz gelegen ist, ob der erden und darunter, besucht und umbesucht, clein und grosz.«⁴⁷⁹ Möglicherweise diente der Verkauf – eine Kaufsumme wird nicht genannt – zur Begleichung einer anderen Schuld, denn noch am 13. Oktober gestanden Friedrich IV. und Wilhelm II. ein, den Burggrafen noch 3 000 Rheinische Gulden schuldig zu sein, die sie bis zum nächsten Michaelistag begleichen wollten.⁴⁸⁰ Diese Schuld entsprang einem Kredit, den die Brüder Friedrich dem Jüngeren gewährt hatten. Der Landgraf versprach nämlich am 19. Oktober 1415 für die Schulden, die Friedrich IV. und Wilhelm gegenüber den Burggrafen für ihn aufgenommen hatten, 3 000 Rheinische Gulden bis zum nächsten Walpurgisfest zu zahlen.⁴⁸¹

1415 hatte sich das Verhältnis der beiden Osterländer zu den Burggrafen wieder soweit gebessert, dass sie Friedrich VI. damit beauftragten, in einem Streit mit den Herzögen Rudolf III. und Albrecht III. bezüglich des Besitzes von Gräfenhainichen zu vermitteln.⁴⁸² Auch dieser Konflikt hatte seine Wurzeln noch im Tod Wilhelms I. und wurde schließlich dadurch beigelegt, dass Wilhelm II. den Herzögen 350 Schock Groschen zahlte.⁴⁸³

Am 20. Mai 1411 schlossen Friedrich und sein Bruder zusammen mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg sowie Johann III. von Nürnberg ein Bündnis zur Wahrung des Landfriedens in Franken, welches zunächst bis zum 31. Mai 1413 befristet sein sollte.⁴⁸⁴ Bischof Johann II. von Würzburg hatte bereits am 31. März 1411 sein Siegel unter eine Bündnisurkunde mit Friedrich und Wilhelm gehangen.⁴⁸⁵ Grund dafür war ein von ihm selbst vorgetragener Angriff auf die Burg Katz. Er befürchtete militärische Gegenmaßnahmen und bemühte sich daher um den Beistand militärisch starker Fürsten. Schon am 13. März 1412 erneuerte er das Abkommen um weitere drei Jahre.⁴⁸⁶ 1419 folgte ein weiteres auf drei Jahre befristetes Bündnis⁴⁸⁷ sowie ein beiderseitiges Hilfeversprechen, das sich gegen opponierende Lehnsuntertanen richtete.⁴⁸⁸ Letzteres geschah sicherlich vor allem im Interesse des Bischofs, denn auch unter Johann II. war Würzburg stark überschuldet und der Stiftsadel unwillig, den teuren Lebensstil des Bischofs durch zusätzliche Steuern zu finanzieren.

Ein weiteres wichtiges Bündnis kam am 30. Juni 1411 zwischen Friedrich IV., Wilhelm II. und Friedrich dem Jüngeren einerseits und dem Grafen Friedrich von Henneberg andererseits zustande und war bis zum 1. Mai 1416 befristet.⁴⁸⁹ Friedrich von Henneberg trat schließlich noch am gleichen Tag als Schiedsrichter in einem Vergleich zwischen den Osterländern und Wilhelm von Bibra und seiner Frau auf. Es ging um den Besitz und die Einkünfte von Gütern bei Elsa, Heldtritt, Kolberg, Gellershausen, Ottowind, Buchfeld und Meeder, die den Bibras zugesprochen wurden.⁴⁹⁰ 1413 einigten sich